

Beschluss vom 16. September 2025

**Kleine Anfrage 2025/24**  
**betreffend Inwieweit nutzt der Kanton private Sicherheitsdienste für Sicherheitsaufgaben?**

In einer Kleinen Anfrage vom 22. Juni 2025 stellt Kantonsrat Daniel Meyer Fragen im Bereich der privaten Sicherheitsdienste.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Wie viele Arbeitsstunden hat der Kanton Schaffhausen in den Jahren 2022, 2023, 2024 an private Sicherheitsdienstleister vergeben?*

Die Kantonale Verwaltung Schaffhausen greift punktuell auf private Sicherheitsdienste zurück. Dies geschieht zur Sicherung von Gebäuden, Objekten und Veranstaltungen und als Ergänzung zu staatlichen Sicherheitsmassnahmen, welche unregelmässig anfallen respektive nicht mit dem bestehenden Personal abgedeckt werden können. In den letzten drei Jahren wurden insbesondere folgende Kontroll- und Aufsichtsdienste privaten Sicherheitsdiensten übertragen:

- Gesundheitsamt: Für das Kantonale Impfzentrum (Betrieb: Januar 2021 – Februar 2023) war die Securitas AG für die Bewachung und Zutrittskontrollen verantwortlich, wobei der Einsatz den Bedürfnissen angepasst wurde.
- Berufsbildungszentrum (BBZ): Seit Juni 2024 führt die Securitas AG sporadisch nächtliche Kontrollen auf dem Hauptareal und dem Campus Charlottenfels durch, um Unruhen und Verunreinigungen einzudämmen. 2024 waren es insgesamt 27 Einsätze.
- Kantonsschule: Beim Schülerorganisations-Fest 2024 übernahm die DHALi GmbH den Kontroll- und Aufsichtsdienst, um die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten.
- Amt für Bevölkerungsschutz und Armee: 2025 wurde die DELTAgrouP Security & Services AG für zwei Nachtbewachungen beigezogen, einmal, weil im Zeughaus Munitionsdotation für Schiessvereine gelagert wurde, ein andermal, weil die Infrastruktur für den Bevölkerungsschutztag am Vortag aufgebaut wurde.
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt: Im Zuge einer grossen Systemmigration musste 2025 ein ausserordentlich hohes Kundenaufkommen bewältigt werden, weswegen für

Parkdienst, Zutrittskontrolle und Aufsicht die Security & Safety AG einmalig beigezogen wurde.

- Tiefbau Schaffhausen: Punktuell für Verkehrsregelungen an Baustellen, bei welchen Lichtsignalanlagen nicht praktikabel sind, wird das Unternehmen PSK Security eingesetzt.
- Kantonales Gefängnis: Aufgrund von Personalausfällen und -abgängen wurden Mitarbeitende der Securitas AG und der Security & Safety AG zur Unterstützung des Personals des Kantonalen Gefängnisses wie folgt eingesetzt: 2022: 367 Stunden, 2023: 573 Stunden, 2024: 4'243 Stunden.
- Schaffhauser Polizei: Zur Unterstützung bei der Bewachung von Personen während Klinik- oder Spitalaufenthalten wurde die Securitas AG und die DHALi GmbH beigezogen und zwar wie folgt: 2022: 36 Stunden bei einem Gesamtaufwand für solche Bewachung von 362 Stunden, 2023: 60.5 Stunden bei gesamthaft 221.5 Stunden, 2024: 551 Stunden bei gesamthaft 1'413 Stunden. Zudem erfolgen die interkantonalen Transporte von inhaftierten Personen gestützt auf den Rahmenvertrag zwischen dem Bundesamt für Justiz, der KKJPD, den SBB und der Securitas AG Zürich durch letztere.

2. *Um wie viele unterschiedliche Unternehmen handelte es sich dabei?*

Es handelt sich um die nachfolgenden Unternehmen (alphabetisch geordnet):

- DELTAgrouP Security & Services AG, Brüttsellen
- DHALi GmbH, Schaffhausen
- PSK Security, Dällikon
- Securitas AG, St. Gallen

3. *Sind jene Unternehmen im Kanton Schaffhausen steuerpflichtig?*

Die DHALi GmbH hat Sitz im Kanton Schaffhausen und ist demgemäss hier steuerpflichtig, die übrigen Unternehmen hingegen nicht.

4. *Bestehen langfristige Verträge des Kantons mit privaten Sicherheitsdienstleistern?*

Für die interkantonalen Gefangenentransporte vereinbarten das Bundesamt für Justiz und die KKJPD mit Securitas AG, Zürich und den SBB einen Rahmenvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Ansonsten werden die genannten Aufträge einzeln erteilt.

5. *Kam in den vergangenen 5 Jahren bei Sicherheitsfirmen, die Aufgaben im Auftrag des Kantons ausgeführt haben zu Ahndungen?*

Nein.

6. *Ist es der ausdrückliche, politische Wille des aktuellen Schaffhauser Regierungsrates, dass auch bei langfristig planbaren (und somit in Dienstpläne der Polizei integrierbaren) Bewachungsaufgaben private Sicherheitsdienstleister eingesetzt werden?*

Der Regierungsrat verfolgt nicht das Ziel, langfristig planbare Kontroll- und Aufsichtsdienste systematisch an private Sicherheitsdienstleister auszulagern. Die Schaffhauser Polizei, das Gefängnis und die weiteren betroffenen Dienststellen ziehen private Anbieter für solche Tätigkeiten nur dann bei, wenn entsprechende Aufgaben aufgrund ihrer Unregelmässigkeit oder der aktuellen Auslastung nicht mit eigenem Personal abgedeckt werden können und soweit keine Zwangsanwendung damit einhergeht. Müssten Bewachungen durchgehend von der Schaffhauser Polizei übernommen werden, wäre eine spürbare Erhöhung des Personalbestandes im Bereich der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten erforderlich. Andernfalls würden Ressourcen bei der Patrouillentätigkeit oder bei weiteren Sicherheitsdienstleistungen fehlen. Polizistinnen und Polizisten sind für diese Aufgaben in der Regel überqualifiziert. Wiederum gibt es einzelne Aufgabenbereiche wie etwa die Verkehrsregelung an Baustellen, bei denen es sachgerecht ist, externe Sicherheitsdienste aufgrund ihrer spezifischen Erfahrung beizuziehen.

7. *Nach welchen Grundsätzen der Risikobeurteilung, werden solche Aufträge an Private vergeben?*

Wie dargelegt, werden Aufträge an private Sicherheitsdienste erteilt, wenn eine Bewachung erforderlich ist, die eigenen Ressourcen aber nicht ausreichen. Grundlage bildet eine Risikoabschätzung, welche Faktoren wie Gewaltbereitschaft, Flucht- oder Kollusionsgefahr berücksichtigt. Wenn eine Zwangsanwendung notwendig werden könnte, entfällt der Beizug von privaten Sicherheitsdiensten. Private kommen nur dann zum Einsatz, wenn die Risikoabwägung dies zulässt und die operative Planung dies erfordert. In jedem Fall wird nur mit Unternehmen zusammengearbeitet, welche die Schaffhauser Polizei verifiziert hat. Zudem wird verlangt, dass die Auftraggebenden informiert und beigezogen werden, wenn es zu Auffälligkeiten im Rahmen des Auftrages käme. Der Beizug von Privaten richtet sich nach Art. 51 der Kantonsverfassung (SHR 101.000), die Bewilligungsvoraussetzungen für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte und ihre Pflichten sind in Art. 27 des Polizeigesetzes (SHR 354.100) geregelt.


Speziell für den Bereich des Gefängnisses ist Folgendes ergänzend festzuhalten. Es werden keine Justizvollzugsaufgaben an private Unternehmen delegiert. Zur Unterstützung des Personals des Kantonalen Gefängnisses müssen jedoch gelegentlich Mitarbeitende von etablierten Sicherheitsdienstleistern unter Aufsicht und Anleitung des Gefängnispersonals für Hilfstätigkeiten eingesetzt werden. Grund dafür sind der gestiegene individuelle Betreuungsaufwand der Insassen, längere Aufenthalte psychisch erkrankter Personen sowie eine erhöhte physische und psychische Belastung des Personals mit entsprechenden Ausfällen. Diese werden teilweise durch zusätzliche Stellen kompensiert. Gesundheitsbedingte Absenzen lassen sich jedoch nicht immer und nicht kurzfristig intern auffangen. Ziel bleibt es, das Gefängnis ausschliesslich mit eigenem Personal zu betreiben. Angesichts von Personalausfällen und der schwierigen Rekrutierung war dies in den letzten Jahren jedoch nicht immer möglich.

8. *In wessen Kompetenz liegen die Entscheide über diese Vergaben?*

Dies richtet sich nach der Höhe des Aufwands. In der Regel handelt es sich um gebundene Ausgaben. Die Entscheidkompetenz liegt bis 100'000 Franken bei den Dienststellen, darüber hinaus bei den Departementsvorstehenden. Handelt es sich hingegen um eine neue Ausgabe, so etwa wenn ein zusätzlicher Dienst eingeführt wird und hinsichtlich Notwendigkeit oder Umfang ein Ermessensspielraum besteht, ist der Regierungsrat zuständig.

Schaffhausen, 16. September 2025

Der Staatsschreiber:

  
Dr. Stefan Bilger